

Berufskunde und Tätigkeitsanalyse

Definition des Sachgebiets
Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen



Stand: 07/2016
Revisionsnummer: 1
Erste Fassung: 12/2011

1 Sachgebiet

Das Sachgebiet umfasst die beiden miteinander verwobenen Teilaspekte Berufskunde und Tätigkeitsanalyse.

2 Sachgebietsbeschreibung

Die **Berufskunde** als „Lehre vom Beruf“ befasst sich mit der Sammlung, Dokumentation und Interpretation aller mit spezifischen Berufen zusammenhängenden Fakten sowie der Ableitung von Folgerungen auf konkrete Einzelfragen oder künftige Entwicklungen.

Wesentliche Teilaspekte der Berufskunde sind u. a. die Entstehung und Veränderungen von Berufen, Fragen der Berufsanforderungen, -eignung, Aus- und Weiterbildung und den Berufsvergleich. Nicht umfasst sind die unmittelbare Untersuchung von Menschen oder Feststellung subjektiver Leistungsmöglichkeiten oder -einschränkungen. Aus diesen Anknüpfungstatsachen sind vielmehr die berufskundlichen Folgerungen abzuleiten.

Berufskundliche Gutachten werden zu berufskundlichen Fragestellungen in sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, privatrechtlichen und versicherungsrechtlichen Streitigkeiten erstellt, um Gerichten und Behörden Entscheidungen auch zu schwierigen beruflichen Sachverhalten zu ermöglichen. Im Rahmen von rentenrechtlichen Streitigkeiten wird insbesondere untersucht auf welche Tätigkeiten der Betroffene mit dem festgestellten Restleistungsvermögen noch verwiesen werden kann. Der berufskundliche Gutachter muss sich sowohl zu der sozialen als auch der medizinischen Zumutbarkeit der benannten Verweisungstätigkeiten äußern. Zunehmend werden Anfragen/Aufträge von Gerichten zu sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten erteilt. Im versicherungsrechtlichen Umfeld geht es um die Beurteilung von individuellen beruflichen Tätigkeiten und ihrer weiteren Ausführbarkeit. Diese ebenfalls auf der Grundlage eines von medizinischer Seite definierten Restleistungsvermögens. In diesem Umfeld muss sich der berufskundliche Gutachter zur sozialen und medizinischen Zumutbarkeit, insbesondere zu Fragen der finanziellen Vergleichbarkeit und tariflichen Eingruppierung sowie im Einzelfall auch zu weiteren Fragen der Berufsanforderungen äußern und Berufsvergleiche anstellen.

Mit Hilfe der **Tätigkeitsanalyse** erfolgt die unmittelbare Untersuchung und Beschreibung konkreter, menschenbezogener Vorgänge und Gegebenheiten, wie z.B. von Berufen, Arbeitsfeldern und Arbeitsplätzen, Berufszielen, beruflichen Aufgaben, Arbeitsabläufen und Arbeitsverrichtungen, des Umfeldes von Arbeitsplätzen oder soziologischen (organisationssoziologische) Bedingungen. Nicht umfasst sind z.B. Betriebsablaufuntersuchungen aus rein technologischer Sicht oder die Bewertung von Betriebsunterbrechungsstörungen oder die Bewertung von Verdienstaufschüben.

3 Vorbildung

Das Sachgebiet beinhaltet umfangreiche u.a. betriebs- und volkswirtschaftliche, soziologische, historische, arbeits- und berufspsychologische sowie pädagogische aber auch arbeitsmedizinische, sozialversicherungsrechtliche, privatversicherungsrechtliche und arbeitsrechtliche Aspekte. Insofern die spätere fachliche Orientierung den Anforderungen des Sachgebiets genügt, ist es daher mit einer Vielzahl von Ausbildungen zugänglich. Zu fordern ist jedoch wenigstens:

- : Abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium, möglichst mit naturwissenschaftlicher, sozialer, medizinischer oder einschlägiger rechtlicher Ausrichtung.
- : Nachweis einer daran anschließenden mindestens fünfjährigen praktischen Erfahrung im personalberatenden oder vermittelndem Bereich, der Aus- und Weiterbildung, als Personalleiter, Betriebspsychologe oder in einer anderen für eine im Bereich Berufskunde und Tätigkeitsanalyse für eine Gutachtertätigkeit förderliche Stellung wie z.B. auch arbeits- und sozialrechtliche Ausrichtungen.
- : Nachweise für umfangreiche gutachterliche Tätigkeit und Erfahrungen bei der selbständigen Erstellung von Gutachten.

4 Kenntnisse

Die zum Nachweis der besonderen Sachkunde nach § 36 GewO zu fordernden Kenntnisse müssen in jeweils unterschiedlicher Kenntnistiefe vorliegen. Diese wird nachfolgend wie folgt gekennzeichnet:

Grundkenntnisse	[1],
vertiefte Kenntnisse	[2] und
Detaillkenntnisse	[3].

Der Sachverständige muss auf dem Gebiet der Berufskunde und Tätigkeitsanalyse vertiefte Kenntnisse besitzen. Er muss Gerichten und Behörden Entscheidungen auch zu schwierigen beruflichen Sachverhalten ermöglichen. Da er oft nicht auf Fachliteratur zurückgreifen kann, ist auf das eigenständige Ermitteln und Bewerten beruflicher Fakten besonderen Wert zu legen.

Der Sachverständige muss in der Lage sein, ärztliche Befundberichte und sozialmedizinische Gutachten aus den verschiedenen fachärztlichen Bereichen zu verwerten. Hierzu benötigt er Kenntnisse der arbeitsmedizinischen Fachsprache. Er muss die körperlichen Arbeitsbedingungen des jeweiligen Berufsbildes herausarbeiten und feststellen können, ob der Betroffene diese mit dem festgestellten Restleistungsvermögen ausüben kann. Er muss die körperlichen Arbeitsbedingungen (Belastungsprofil) des jeweiligen Berufsbildes herausarbeiten und feststellen können, ob und/oder inwieweit der Betroffene diese mit dem festgestellten Restleistungsvermögen ausüben kann.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Anforderungen an den fachlichen Kenntnisstand:

4.1 Sachverständigenwesen und Informationsmanagement

- : Quellen zur Gewinnung von berufskundlichen Informationen [3]
- : Kriterien für die Verarbeitung von berufskundlichen Informationen [3]
- : Berufskundliche Arbeitsmittel [3]

4.2 Teilgebiet Berufskunde

- : Das Entstehen, der Wandel und der Untergang von Berufen [2]
- : Aus- und Weiterbildung, Ausbildungs- und Schulformen, duale Ausbildung [2]
- : Der Berufswechsel bei Ausbildungs- und Weiterbildungsberufen [2]
- : Kenntnisse der einzelnen Berufsbereiche (z. B. Elektro-, Metall-, kaufmännisch) [1]
- : Kenntnisse zu berufstypischen Krankheitsbildern [2]
- : fachbezogene, medizinische Grundkenntnisse [1]
- : Kenntnisse der berufskundlich relevanten, medizinischen Terminologie und Gutachtentechnik [2]

4.3 Teilgebiete Tätigkeitsanalyse

- : Methoden und Durchführung von Tätigkeitsanalysen [2]
- : Erfassen von Berufszielen über die Tätigkeitsanalyse [2]
- : Erkunden von beruflichen Aufgaben mit Hilfe der Tätigkeitsanalyse [2]
- : Erkennen von Arbeitsabläufen oder Arbeitsverrichtungen [2]
- : Organisationssoziologische Bedingungen von Tätigkeiten und Berufen [2]

4.4 allgemeine rechtliche Kenntnisse

- : Kenntnisse im Verfahrensrecht (SGG, ZPO) [1]
- : Kenntnisse im Arbeits- und Tarifrecht [2]
- : Kenntnisse der relevanten Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) [2]
- : Kenntnisse der relevanten Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere zu Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Haftungsprivileg (§§ 7 ff. und §§ 104 ff. SGB VII) [2]
- : Kenntnisse im Versicherungsrecht (insb. § 172 VVG) [2]
- : Kenntnisse im Zivilrecht [1]

5 Allgemeine Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit

Die „[Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil der Bestellungs Voraussetzungen.

6 Sachgebietsspezifische Rechtskenntnisse

- : Berufsbildungsrecht (z.B. BBiG, Ausbildungsordnungen) [3]
- : Grundzüge und aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung der Sozialgerichte, insbesondere zur Thematik der Verweisungstätigkeiten [3]
- : Grundzüge und aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zu Fragen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung [3]
- : Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin im für das Sachgebiet relevanten Bereich [3]

7 Vorzulegende Arbeitsproben

Zur Begutachtung der besonderen Sachkunde sollen wenigstens drei Gutachten im Bereich Berufskunde und ein Gutachten im Bereich der Tätigkeitsanalyse überprüft werden.